

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 59/2015

4. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich - Änderung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze Aufstellungsbeschluss			
Berichterstatter:	Regionalplaner Ralf Weidmann		
Bearbeiter:	Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied Tel.: 0251-411-1780		
	Regierungsbeschäftigte Ulrike Freßmann Tel.: 0251-411-1774		
Diese Vorlage ist Bera	tungsgrundlage zu		
2.000 vollago 10. 2010	angograndiago za		
	zung der Planungskommission am 23.11.2015		
Beschlussvorschlag			
 Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich entsprechend dieser Vorlage. 			
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.			
für die Planungskommission:			
tur die Planungskom			
Zustimmung	☐ Kenntnisnahme		

Begründung

zur 4. Änderung des Regionalplanes Münsterland

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung
- 2 Verfahrensablauf
- 3 Zusammenfassende Erklärung gem. § 11 (3) ROG
 - 3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung
 - 3.2 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken
 - 3.3 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde
 - 3.4 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen
- 4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
- 5 Weiteres Verfahren

Anlagen:

- Anlage 1 zeichnerische Darstellung
- Anlage 2 Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter)
- Anlage 3 Beteiligung zu Verzicht auf den Erörterungstermin und zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter-Anlage 2)
- Anlage 4 Beteiligtenliste

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der seit dem 27.06.2014 rechtswirksame Regionalplan Münsterland legt zur Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) fest. Für den Rohstoff Feinsand, Mittelsand ist auf dem Gebiet der Stadt Lengerich ein rund 12 ha großer Bereich festgelegt worden. Der Bereich umfasst sowohl bereits genehmigte Flächen in einer Größenordnung von 7,2 ha als auch Erweiterungsflächen im Nordwesten und Südwesten.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind BSAB Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet innerhalb der Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen und außerhalb der Bereiche ist die Rohstoffgewinnung bis auf festgelegte Ausnahmen ausgeschlossen. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können bedarf es eines gesamträumlichen Planungskonzepts

Mit Schreiben vom 07.02.2015 hat die Genehmigungsbehörde, der Kreis Steinfurt, mitgeteilt, dass das Unternehmen Dyckerhoff GmbH die Erweiterung seiner Sandabgrabung in Lengerich-Hohne plane, und zur Festlegung von Untersuchungsrahmen und -inhalt zu einem Scoping-Termin eingeladen. Nachdem die Bezirksregierung darauf hingewiesen hatte, dass ca. 2,5 ha der beantragten Erweiterungsfläche von insgesamt 5,44 ha außerhalb des festgelegten BSAB liegen und somit für diese Teilfläche Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen, hat das Unternehmen einen Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt.

Mit Schreiben vom 16.03.2015 hat die Dyckerhoff GmbH beantragt, den in Lengerich-Hohne festgelegten BSAB im Südwesten um rund 3 ha zu erweitern und im Nordwesten in gleicher Größe zu reduzieren (s. Anlage 1).

Dieser Flächentausch ist Gegenstand der geplanten 4. Änderung des Regionalplans Münsterland. Der Erweiterungsbereich im Nordwesten, der bisher als BSAB mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer festgelegt ist, erhält die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die Flächen des südwestlichen Erweiterungsbereiches, bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, werden zu BSAB mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer.

Weitere Informationen zu dieser Änderung des Regionalplanes enthält die Sitzungsvorlage 27/2015.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Erarbeitung der 4. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich beschlossen.

2.2 Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Mit Schreiben vom 01.07.2015 wurden die Beteiligten (Anlage 4) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 14.09.2015.

Von den 33 Beteiligten haben sich 21 Beteiligte zurückgemeldet. 18 Beteiligte haben keine Bedenken erhoben, 4 Beteiligte haben Hinweise gegeben und 3 Beteiligte haben Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 2). Da die Mehrheit der Beteiligten keine Bedenken erhoben hat, wurden alle Beteiligten mit Schreiben vom 30.09.2015 mit Frist bis zum 16.10.2015 aufgefordert, schriftlich mitzuteilen, ob Einvernehmen mit dem geplanten Verzicht auf den Erörterungstermin besteht. Gleichzeitig wurden alle Beteiligten aufgefordert Anregungen oder Bedenken zu den Ausgleichsvorschlägen mitzuteilen.

Von den 33 Beteiligten haben sich 13 Beteiligte zurückgemeldet. Bedenken gegen den Verzicht auf den Erörterungstermin gem. § 19 Abs. 3 LPIG und Anregungen oder Bedenken gegen die Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter, Anlage 2) wurden von keinem Beteiligten vorgebracht.

Damit konnte mit allen Beteiligten ein Meinungsausgleich erzielt werden.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Der Entwurf zur 4. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26.06.2015, Nummer 26 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 13.07.2015 bis einschließlich 14.09.2015 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Steinfurt noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

2.4 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Erklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art

und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Für die neue zeichnerische Festlegung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) am südwestlichen Rand des vorhandenen BSAB in einem bisherigen 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich' können durch die Nutzungsänderung Umweltauswirkungen vermutet werden. Die Planänderung beinhaltet ebenfalls die Rücknahme eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) in gleicher Größe, im Nordwesten des vorhandenen BSAB durch die Festlegung eines 'Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs', wodurch positive Umweltauswirkungen erwartet werden können. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung vorzunehmen. Diese ist ein integrativer Bestandteil des Verfahrens der Regionalplanänderung. Nach § 16 Abs. 4 (UVPG) wird die Durchführung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes vollzogen. Die entsprechenden Vorgaben stehen in § 9 (1) ROG sowie in Anlage 1 zu § 9 (1) ROG.

Nach § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, "sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping)". Es sind die öffentlichen Stellen zu beteiligen, deren Aufgabenbereich von den durch die Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann. Das Scoping wurde schriftlich mit Datum vom 01.04.2015 durchgeführt. Anmerkungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Auf Basis der Fachinformationsdienste des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), des Geologischen Dienstes, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, LWL - Landschaftsverband Westfalen Lippe 2012 und des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland wurde der Umweltbericht erstellt (s. Anlagen 2.1, 2.2 der Sitzungsvorlage 27/2015 zum Erarbeitungsbeschluss).

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die in § 9 Abs. 1 ROG aufgeführten Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im Zuge der Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands wurden alle verfügbaren Datenquellen und Informationen ausgewertet. Geländeuntersuchungen wurden zum Umweltbericht auf der Ebene des Regionalplans nicht durchgeführt. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten wird eine Prognose der Umweltauswirkungen der Festlegung des neuen BSAB im Rahmen eines Flächentausches erstellt.

Bei dem neuen BSAB handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die am westlichen Rand von einer Feldhecke begrenzt wird. Im Südosten der Fläche ist ein ca. 0,1 ha großer Bereich als schutzwürdiger Boden (Stufe 3) eingestuft, da hier ein besonders schutzwürdiger Plaggenesch als Archiv der Kulturgeschichte vorhanden ist.

Die Ertragsfähigkeit der Tauschflächen wird als gleichwertig eingestuft.

Sonstige Schutzausweisungen liegen nicht vor. Von der Maßnahme sind keine planungsrelevanten Arten betroffen.

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und die Bewertung hinsichtlich der Umweltauswirkungen der neuen zeichnerischen Festlegungen werden durch die Prüfbögen, die im Anhang des Umweltberichtes zu finden sind, dargestellt.

Im südöstlichen Randbereich des Plangebietes sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) auf einer Teilfläche von ca. 0,1 ha zu erwarten. Dieser Teilbereich wurde durch die Plaggenwirtschaft (Aufbringen von humosem Oberboden) aufgewertet und ist als Boden mit Archivfunktion geschützt. Analog zur Vorgehensweise bei der Umweltprüfung des Regionalplans Münsterland führt eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene kann durch eine Optimierung der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches die Beeinträchtigung verringert oder sogar vermieden werden. Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungsund Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 4. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit beigetragen. Eine Anpassung des Umweltberichts war nach dem Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

3.2 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen (Bedenken, Anregungen und Hinweise) zur Änderung vorbringen konnten, war auf zwei Monate festgesetzt. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) ergeben sich aus der Anlage 4.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Steinfurt noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Von den 33 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 21 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist. 15 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. 3 Beteiligte gaben Hinweise, die das nachfolgende Genehmigungsverfahren betreffen. 3 Beteiligten haben Bedenken erhoben. Bedenken wurden von der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter und als Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband erhoben.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter Anlage 2) zur Verfügung gestellt Da die überwiegende Mehrheit der Beteiligten keine Bedenken erhoben hat, wurden alle Beteiligten mit Schreiben vom 30.09.2015 mit Frist bis zum 16.10.2015 aufgefordert, schriftlich mitzuteilen, ob Einvernehmen mit dem geplanten Verzicht auf den Erörterungstermin besteht. Gleichzeitig wurden alle Beteiligten aufgefordert, Anregungen oder Bedenken zu den Ausgleichsvorschlägen mitzuteilen.

Von den 33 Beteiligten haben sich 13 Beteiligte zurückgemeldet. Bedenken gegen den Verzicht auf den Erörterungstermin gem. § 19 Abs. 3 LPIG und Anregungen oder Bedenken gegen die Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter, Anlage 2) wurden nicht vorgebracht.

Damit konnte mit allen Beteiligten ein Meinungsausgleich erzielt werden.

Im Folgenden werden alle vorgetragenen Bedenken dargestellt.

Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter und als Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland

[.....] "Mit dem Flächentausch im Regionalplan Münsterland werden zum momentanen Stand der Planungen keine zusätzlichen Flächen als BSAB ausgewiesen. Dennoch bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken

Die Planungsänderung wird im weiteren Planverfahren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben. Daher wird an dieser Stelle auf die potentiellen Auswirkungen hingewiesen. Die landwirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit im Nahbereich der Neudarstellung des BSAB und der damit verbundenen Nachfolgenutzung darf nicht zu negativen Auswirkungen auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen.

Es sei an dieser Stelle gestattet - auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Produktionsflächen hinzuweisen. Mit dem Planvorhaben der Firma Dyckerhoff gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren. Dieses wird schon durch die beabsichtigte Nachfolgenutzung als Gewässer festgelegt."

Die vorgetragenen Bedenken sind grundsätzlicher Art und ohne konkreten Bezug zur 4. Regionalplanänderung.

Ferner wurde seitens der Beteiligten kein Bedarf auf Durchführung eines Erörterungstermins angemeldet und auch keine Anregungen oder Bedenken zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde vorgebracht.

Es wird daher von Meinungsausgleich ausgegangen.

Bedenken des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband (WLV)

[.....] "Nach Rücksprache mit dem LOV-Lengerich wird bezüglich der landwirtschaftlichen Belange auf die Einwendung zum Regionalplan verwiesen. Diese dürfen durch die 4. Änderung nicht beeinträchtigt werden.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass durch den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen der Grundwasserspiegel in dem Bereich und in der Umgebung nicht weiter abgesenkt werden wird. Dies muss in der 4. Änderung festgehalten werden."

Mit dem Verweis in Absatz 1 auf die "Einwendung zum Regionalplan" ist - nach telefonischer Rücksprache mit Frau Gönner am 29.09.2015 - die Stellungnahme des WLV Kreisverband Steinfurt vom 28.07.2011, bzw. der folgende Text des Kapitel C.3 Abgrabungsflächen gemeint und soll auf die 4. Änderung des Regionalplanes angewendet werden:

C.3 Abgrabungsflächen

"Wenn Abgrabungsflächen im Regionalplan dargestellt werden, sollten vorab die betroffenen Grundstückseigentümer in diese Planung einbezogen werden. Es macht keinen Sinn, im Regionalplan Abgrabungsflächen darzustellen, wenn Grundstückseigentümer einer Abgrabung widersprechen. Hier wären zwingend Planänderungen notwendig.

Ferner weisen wir darauf hin, dass bei Darstellungen von Abgrabungsflächen an bestimmter Stelle, auch nur hier Abgrabungen möglich sind. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind nämlich als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, vorgesehen.

Dies bedeutet zwangsläufig, dass an anderer Stelle Abgrabungen eben nicht möglich sind. Bei den dargestellten Abgrabungsflächen im Kreisgebiet fehlt die fachliche Begründung, warum gerade an dieser Stellen Abgrabungen ermöglicht werden sollen."

Auch hier werden überwiegend grundsätzliche Bedenken vorgetragen, die nicht konkret auf die 4. Regionalplanänderung Bezug nehmen.

Seitens der Beteiligten wurde kein Bedarf auf Durchführung eines Erörterungstermins angemeldet und auch keine Anregungen oder Bedenken zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde vorgebracht.

Es wird daher von Meinungsausgleich ausgegangen.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 4. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen. Eine Anpassung des Umweltberichts (siehe Anlagen 2.1, 2.2 zur Beschlussvorlage 27/2015 der Sitzung des Regionalrates Münster vom 23.03.2015) war nach dem Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

Die von den Beteiligten vorgetragenen Bedenken wurden zusammen mit den Ergebnissen des Erarbeitungsverfahrens für die abschließende Abwägung berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde wurde Meinungsausgleich mit allen Beteiligten erzielt.

3.3 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans NRW erfolgt die Sicherung der Rohstoffversorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen in Regionalplänen durch die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, innerhalb dieser Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, aber außerhalb ist eine Abgrabung bis auf in den textlichen Darstellungen definierte Ausnahmen nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts. Im Regionalplan Münsterland sind auf der Basis des gesamträumlichen Darstellungskonzeptes für alle oberflächennahen Bodenschätze (außer Kalkstein) für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren entsprechend große BSAB dargestellt.

Aufgrund der Eignung des Rohstoffes Feinsand, Mittelsand für die Zementherstellung, der Mächtigkeit der Lagerstätte und der Bedarfsmeldung der Firma Dyckerhoff wurde in diesem Raum westlich der Straße "Hohner Mark" ein BSAB dargestellt, der, unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Darstellungskonzeptes, die derzeit betriebene Abgrabung einschließlich einer Erweiterungsfläche im Nordwesten darstellt.

Im Planungsraum wurde östlich der Straße "Hohner Mark" bereits seit 1963 der Rohstoff Feinsand, Mittelsand für die Zementherstellung abgebaut. Zwischenzeitlich ist der Rohstoffabbau an diesem Standort abgeschlossen und die ehemalige Abbaufläche wurde 1987 als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das ca. 0,3 ha große Betriebsgelände mit den Sandaufbereitungsanlagen an diesem Standort wird aber auch weiterhin für die westlich der Straße "Hohner Mark" seit 2005 betriebene Abgrabung genutzt. Das dort gewonnene Sand-Wasser-Gemisch wird über eine unterhalb der Straße "Hohner Mark" verlegten Druckleitung zu den sechs Siloanlagen im Bereich der Betriebsanlagen geführt. Die bestehenden Betriebsanlagen sollen auch weiterhin für die geplante Erweiterung genutzt werden. Der Transport des Rohstoffes erfolgt mittels LKW über die vorhandenen Straßen zu dem 6 km entfernten Zementwerk in Lengerich.

Da die bisher im Regionalplan als BSAB dargestellte Erweiterungsfläche (ca. 3 ha) aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung steht, ist ein alternativer Standort erforderlich, der dem gesamträumlichen Darstellungskonzept entspricht. Als alternativer Standort ist im Rahmen der 4. Änderung eine Erweiterung südwestlich des vorhandenen BSAB vorgesehen.

Der als Tauschfläche (ca. 3 ha) vorgesehene BSAB in Lengerich-Hohne ist entsprechend des gesamträumlichen Darstellungskonzepts für den Regionalplan Münsterland in einem dreistufigen Prozess festgelegt worden:

Der vorgesehene BSAB liegt nicht in einer "harten" oder "weichen" Tabuzone des gesamträumlichen Darstellungskonzeptes (Stufe 1). Somit stehen der Ausweisung als BSAB weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse im Wege, noch handelt es sich um eine Fläche, die eine besondere Schutzfunktion erfüllt (z.B. NSG, Biotope, etc.).

Auch die weiteren Kriterien des gesamträumlichen Darstellungskonzeptes (Stufe 2) werden erfüllt. Demnach ist insbesondere eine Erweiterung vor einem Neuaufschluss anzustreben. Ferner sollte es sich bei der fraglichen Fläche um eine Interessenfläche eines Abgrabungsunternehmens handeln. Die Flächeninanspruchnahme ist darüber hinaus möglichst zu begrenzen und die Belastung durch notwendige Transportwege zu minimieren.

Mit der geplanten südwestlichen Erweiterung erfolgt

- eine Konzentration der Rohstoffgewinnung an einem Standort,
- die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte, die in diesem Fall für die Zementproduktion geeignet ist,
- die gebündelte Nutzung vorhandener Betriebseinrichtungen.

Wie bisher wird die vorhandene Verkehrsinfrastruktur genutzt und die Länge des Transportweges bleibt gleich.

Bei der Beurteilung, ob alternative Standorte für die Rohstoffgewinnung in Frage kommen, wurde berücksichtigt, dass derzeit eigentumsrechtlich nur dieser Standort als Erweiterung zur Verfügung steht. Dieser Standort weist die notwendigen Rohstoffqualitäten auf, es erfolgt eine Konzentration des Rohstoffabbaus, der vorhandene Rohstoff wird vollständig abgebaut und vorhandene Betriebseinrichtungen können genutzt werden. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine Erweiterung des abgeschlossenen Standortes östlich der Straße "Hohner Mark" als Alternative würde zu erheblicheren Umweltauswirkungen führen, da der Standort seit 1987 als Naturschutzgebiet (In der Nieder Mark) festgesetzt ist, von Waldflächen umgeben ist und damit dem gesamträumlichen Darstellungskonzept für BSAB im Regionalplan widerspricht.

Ein alternativer Neuaufschluss an anderer Stelle würde zu einem deutlich höheren Flächenverbrauch führen, da unter Berücksichtigung der Abstands- und Böschungsflächen und der Einrichtung eines neuen Betriebsstandortes mehr Fläche in Anspruch genommen wird, als bei der Erweiterung einer vorhandenen Abgrabung. Unter Umständen verlängert sich auch der Transportweg zu dem Zementwerk. Ein Neuaufschluss widerspricht zudem dem gesamträumlichen Darstellungskonzept für BSAB im Regionalplan.

Für die südwestliche Erweiterung der BSAB Darstellung bestehen daher keine alternativen Planungsmöglichkeiten mit gleichen regionalplanerischen Zielen für die Rohstoffgewinnung und geringeren ökologisch nachteiligen Wirkungen.

Auch dem Substanzgebot des gesamträumlichen Darstellungskonzeptes (3. Stufe) wird Rechnung getragen. Es handelt sich um eine Tauschfläche, die quantitativ und qualitativ mit der bisher dargestellten Erweiterungsfläche vergleichbar ist. Die Nutzung für die Rohstoffgewinnung kann sich in diesem Bereich gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen, da es sich nicht um eine konfliktträchtige Fläche handelt (keine ökologisch wertvolle Fläche) und ein hohes Interesse an der Nutzung für die Zwecke der Rohstoffgewinnung besteht.

Mithin entspricht die beabsichtigte BSAB-Darstellung vollumfänglich dem gesamträumlichen Darstellungskonzept.

3.4 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegen die Raumbeobachtung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamträumlichen Verfahren einordnen.

Die Überwachung der Rohstoffgewinnung erfolgt landesweit im Rahmen des Abgrabungsmonitorings NRW durch den Geologischen Dienst NRW. Das Abgrabungsmonitoring für das Münsterland erfolgt in Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde.

Bei Anträgen auf Abgrabung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 Abgrabungsgesetz NRW die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind im Rahmen des Fachverfahrens auf den nachgelagerten Genehmigungsebenen zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte liegt auf der Ebene der zuständigen Genehmigungsbehörde des Kreis Steinfurt.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt gem. § 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtwirksame LEP NRW.

Zurzeit befindet sich der LEP NRW in der Fortschreibung. Dieses Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass für die geplante Änderung des Regionalplanes folgende Festlegungen aus dem geltenden LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind:

B. III. Freiraum

- 1.21 Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern.
- 1.25 Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen.
- C. IV. Heimische Bodenschätze Ziele
- 2.1 Abbauwürdige Bodenschätze sind zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern.

Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die Rohstoffqualität zu berücksichtigen.

2.2.3 Der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen gebietet die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen)

Der LEP-Entwurf enthält in den Kapiteln 7 und 9 vergleichbare Festlegungen zum Freiraum und zur Rohstoffversorgung; die Ziele des LEP-Entwurfes sind als "Ziele in Aufstellung" zu berücksichtigen.

Die Festlegungen des LEP bzw. des LEP-Entwurfes sind in das der BSAB-Ausweisung des Regionalplans zu Grunde liegende gesamträumliche Darstellungskonzept eingeflossen und entsprechend beachtet bzw. berücksichtigt worden. Wie bereits erläutert, entspricht die BSAB-Erweiterung dem gesamträumlichen Darstellungskonzept. Im Gegenzug zu der geplanten BSAB-Erweiterung soll eine Fläche am nordwestlichen Rand des dargestellten BSAB im aufgestellten Regionalplan in gleicher Größenordnung zurückgenommen und als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt werden. Der Flächentausch erfolgt quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktion gleichwertig (siehe Umweltbericht).

Den Zielen des LEP bzw. des LEP-E wird somit entsprochen.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 4. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Staatskanzlei als zuständige Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist oder ob abweichenden Meinungen vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung Bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

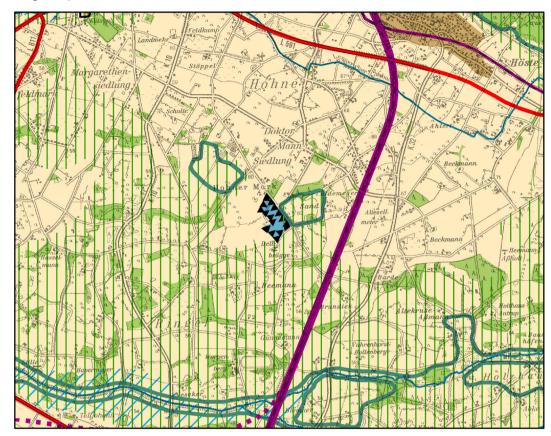
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Anlage 1

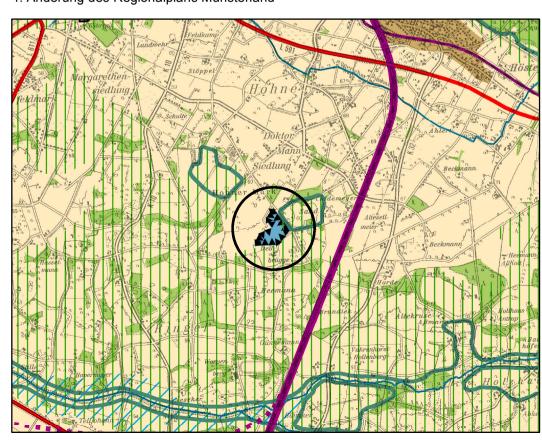
Regierungsbezirk Münster

4. Änderung des Regionalplans Münsterland, Änderung eines Bereiches zur Sicherung und Abbau oberflächenaher Bodenschätze (BSAB) auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Regionalplan Münsterland



4. Änderung des Regionalplans Münsterland



PLANZEICHEN

e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:

eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

ea-1) Abfalldeponien ea-2) Halden

ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:

ec-3) Militärische Nutzungen

f) Windenergiebereiche

1

EGIONALPLAN MÜNSTERLAND		
1. Siedlungsraum	3. Ve	rkehrsinfrastruktur
a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	ii	a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
b) ASP für Tweekrehundene Nutzungen u. a.:		aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:		aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen		aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche
bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens bc) Einrichtungen des Bildungswesens		Festlegung
bd) Militärische Nutzungen		 ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
be) Standorte für großflächigen Einzelhandel	-	ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
b) Technologiepark		ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche
c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:		Festlegung ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW		b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:		ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- verkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus 		ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs		bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe		bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
ed) Standorte der Baustoffindustrie		bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
ee) Abfallbehandlungsanlagen	-0-0-0-0-	bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame
ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO		Schienenwege (Bestand und Planung)
f) Regenerative Energiegewinnung	-0-	c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlaghäfen
(R) fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung	;	ca) Fliessgewässer
,		d) Flugplätze
2. Freiraum	A	da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
b) Waldbereiche		
c) Oberflächengewässer		
d) Freiraumfunktionen	F******	Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland
da) Schutz der Natur	BLAAAAA	(Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein
db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		
dd) Grundwasser- und Gewässerschutz		
de) Überschwemmungsbereiche		Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster Anlage 2

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde		
Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt			
[] zur o.a. Beteiligung werden <u>keine Anregungen oder Hinweise</u> geltend gemacht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Beteiligter: 051 Stadt Lengerich			
Keine Rückmeldung			
Beteiligter: 055 Stadt Tecklenburg			
Keine Rückmeldung			
Beteiligter: 058 Gemeinde Ladbergen			
Keine Rückmeldung			
Beteiligter: 060 Gemeinde Lienen			
[] zur o.a. Änderung des Regionalplanes werden seitens der Gemeinde Lienen weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt			
[] ich teile Ihnen mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu der o. g. Änderung keine regionalplanerisch relevanten Anregungen und Bedenken vorzutragen hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
Beteiligter: 100-1 DB Services Immobilien GmbH			
Bezüglich der Änderung des o.g. Regionalplanes bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken, da keine Bahnanlagen von den Planungen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		

Bezirksregierung Münster Anlage 2

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
Beteiligter: 101 Regionaldirektion NRW		
Keine Rückmeldung		
Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstle	eistungen der Bundeswehr	
Keine Rückmeldung		
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbea	uftragter	
siehe Beteiligter 118, gemeinsame Stellungnahme	siehe Beteiligter 118	
Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz		
[] gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland <u>keine Bedenken</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW		
[] zu den Plänen nehme ich aus bodenkundlicher Sicht wie folgt Stellung: Für die "Optimierung der <u>Abgrenzung des Abgrabungsbereiches auf der Zulassungsebene</u> (vgl. Umweltbericht, S. 9) zur Minimierung von Eingriffen in besonders schutzwürdige Böden (Plaggenesche) sollte die Nutzung der Bodenkarte im Maßstab 1 : 5 000, Verf: LA496 Lengerich-Höhne(1971) verbindlich vorgegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die, für das folgende Fachverfahren zuständige Genehmigungsbehörde des Kreises Steinfurt zur Beachtung weitergeleitet. Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant.	

wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulas-

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und

sungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob und "Wie regeln.

Anlage 2

4. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich - Änderung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze -

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise) Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. "Bergbau und Energie in NRW" [.....] zur geplanten 4. Änderung des o.g. Regionalplans bestehen aus berg-Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. behördlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die, für das folgende Das o. a. Vorhaben befindet sich über dem auf Raseneisenstein verliehe-Fachverfahren zuständige Genehmigungsbehörde des Kreises Steinfurt zur nen Bergwerksfeld "vereinigte Justus", im Eigentum der Salzgitter Klöckner-Beachtung weitergeleitet. Werke GmbH in Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99 in 38239Salzgitter. Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant. Ferner liegt das Vorhaben über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen-Zwecken "Nordrhein-Westfahlen Nord. Inhaberin der Erlaubnis ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt, in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen

Bezirksregierung Münster Anlage 2

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes -geprüft, gegebnenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.		
In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.		
Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der o. g. Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.		
Beteiligter: 113 Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
Keine Rückmeldung		
Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen		
[] zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 01.07.2015 übersandt wurde, werden von uns <u>weder Anregungen</u> noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 117 Handwerkskammer		
Seitens der Handwerkskammer Münster werden keine Bedenken oder An- regungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Kreisstelle Münster, gemeinsame Stellungnahme mit Beteiligten 108		
[] Zu diesem Vorhaben gebe ich für die Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter und als Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland folgende Stellungnahme ab:	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)

Mit dem Flächentausch im Regionalplan Münsterland werden zum momentanen Stand der Planungen keine zusätzlichen Flächen als BSAB ausgewiesen. **Dennoch bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken**

Die Planungsänderung wird im weiteren Planverfahren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe haben. Daher wird an dieser Stelle auf die potentiellen Auswirkungen hingewiesen. Die landwirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit im Nahbereich der Neudarstellung des BSAB und der damit verbundenen Nachfolgenutzung darf nicht zu negativen Auswirkungen auf die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führen.

Es sei an dieser Stelle gestattet - auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Produktionsflächen hinzuweisen. Mit dem Planvorhaben der Firma Dyckerhoff gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren. Dieses wird schon durch die beabsichtigte Nachfolgenutzung als Gewässer festgelegt.

Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde

Gem. Grundsatz 17 des Regionalplanes Münsterland sind die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen, bzw. gem. 17.1 soll in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Funktion und die Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage der Landwirtschaft gesichert werden.

Da es sich um einen Flächentausch in gleicher Größe handelt, sind die agrarstrukturellen Belange durch die geplante Änderung nicht zusätzlich betroffen, sondern in gleicher Weise, wie bisher mit der bereits genehmigten BSAB-Fläche. Daher wird den Bedenken nicht gefolgt.

Beteiligter: 119 LANUV

[.....] Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen seitens des LANUV <u>keine</u>
Bedenken gegen die 4. Änderung des Regionalplans Münsterland.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: 128 Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie

Keine Rückmeldung

Beteiligter: 129 Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Keine Rückmeldung

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 134 Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Kreisv	erband Steinfurt
[] Nach Rücksprache mit dem LOV-Lengerich wird bezüglich der landwirtschaftlichen Belange auf die <u>Einwendung zum Regionalplan</u> verwiesen. Diese dürfen durch die 4. Änderung nicht beeinträchtigt werden.	siehe zu Erläuterung
Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass durch den Abbau von ober- flächennahen Bodenschätzen der Grundwasserspiegel in dem Bereich und in der Umgebung nicht weiter abgesenkt werden wird. Dies muss in der 4.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die, für das folgende Fachverfahren zuständige Genehmigungsbehörde des Kreises Steinfurt zur Beachtung weitergeleitet.
Änderung festgehalten werden.	Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant.
Erläuterung zu Absatz 1 nach telefonische Rücksprache mit Frau Gönner am 29.09.2015	
Mit dem Verweis in Absatz 1 auf die "Einwendung zum Regionalplan" ist die Stellungnahme des WLV Kreisverband Steinfurt vom 28.07.2011, bzw. der folgende Text des Kapitel C.3 Abgrabungsflächen gemeint und soll auf die 4. Änderung des Regionalplanes angewendet werden:	
C.3 Abgrabungsflächen	
Wenn Abgrabungsflächen im Regionalplan dargestellt werden, sollten vorab die betroffenen Grundstückseigentümer in diese Planung einbezogen werden. Es macht keinen Sinn, im Regionalplan Abgrabungsflächen darzustellen, wenn Grundstückseigentümer einer Abgrabung widersprechen. Hier wären zwingend Planänderungen notwendig.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Eigentumsrechte werden in der Regionalplanung nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
Ferner weisen wir darauf hin, dass bei Darstellungen von Abgrabungsflächen an bestimmter Stelle, auch nur hier Abgrabungen möglich sind. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind nämlich als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, vorgesehen. Dies bedeutet zwangsläufig, dass an anderer Stelle Abgrabungen eben nicht möglich sind. Bei den dargestellten Abgrabungsflächen im Kreisgebiet fehlt die fachliche Begründung, warum gerade an dieser Stellen Abgrabungen ermöglicht werden sollen.	Ausgleichsvorschlag von 2013 dazu weiterhin gültig: Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die dargestellten Abgrabungsbereiche sichern den Rohstoffbedarf für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren. Grundlage der Bedarfsermittlung für die einzelnen Rohstoffe ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Verortet wird der Bedarf in konfliktarmen Räumen unter Berücksichtigung der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes für Lockergesteine und von Firmeninteressen.	
Beteiligter: 147 Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land		
[] in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 4. Änderung des Regionalplans Münsterland keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 148 Landessportbund NRW		
Keine Rückmeldung		
Beteiligter: 149 BUND NRW e.V.		
siehe Beteiligter 151, gemeinsame Stellungnahme	siehe Beteiligter 151	
Beteiligter: 150 Naturschutzbund Deutschland NRW		
siehe Beteiligter 151, gemeinsame Stellungnahme	siehe Beteiligter 151	
Beteiligter: 151 Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW gemeinsame Stellungnahme mit Beteiligte 149 und 150		
[] gegen den geplanten Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Lengerich bestehen seitens der anerkannten Naturschutzverbände derzeit keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West		
[] Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
In den nordwestlichen und nordöstlichen Randbereichen befinden sich Tk- Linien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Te- lekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteres- sen - sind betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die, für das folgende Fachverfahren zuständige Genehmigungsbehörde des Kreises Steinfurt zur Beachtung weitergeleitet.	
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir gehen davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.	Für diese Regionalplanänderung sind diese Hinweise nicht relevant.	
In der Annahme, dass die angemerkten Punkte berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich. []		
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW		
[] gegen die 4. Änderung des Regionalplans für den RB Münster auf dem Gebiet der Stadt Lengerich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. []	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 212 Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen		
Keine Rückmeldung		
Beteiligter: 213 LWL-Archäologie		
Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Beteiligter: 231 Stadtwerke Steinfurt		

Bezirksregierung Münster Anlage 2

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde	
Keine Rückmeldung		
Beteiligter: 275-2 Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft		
Keine Rückmeldung		
Beteiligter: 281 Münsterland e.V.Tourismus		
Keine Rückmeldung		

Durchschrift

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Munster • 48128 Munster

An die Verfahrensbeteiligten (siehe Anlage 1)

30 09 2015 Seite 1 von 2

Aktenzeichen 32 1 2 1 MSL-04

Auskunft erteilt Ulrike Freßmann

Durchwahl 411-1628

Telefax 411-81628

Raum 216

E-Mail

ulrıke fressmann @brms nrw de

4. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich - Änderung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze -

Anlagen: Anlage 1- Beteiligtenliste, Anlage 2- Zweispalter

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Beteiligungsverfahren zu der og 4 Anderung des Regionalplans Munsterland ist mit Ablauf des 14 09 2015 beendet

Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens sieht wie folgt aus

Im Rahmen der Offentlichkeitsbeteiligung wurden die Unterlagen der Anderung des Regionalplans Münsterland in der Zeit vom 13 07.2015 bis zum 14 09 2015 bei der Bezirksregierung Munster und beim Kreis Steinfurt zur Einsicht offentlich ausgelegt

In dieser Zeit wurde keine Einsicht genommen und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

Von den 33 Verfahrensbeteiligten (siehe Anlage 1) haben sich 21 Beteiligte gemeldet, davon haben 3 Beteiligte Bedenken vorgebracht und 18 Beteiligte haben keine Bedenken erhoben

Die eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken finden Sie zu Ihrer Information einschließlich der Ausgleichsvorschlage der Regionalplanungsbehorde in der Anlage 2 (Zweispalter)

Da die Mehrheit der Beteiligten keine Bedenken erhoben hat, beabsichtige ich auf den Erorterungstermin zu verzichten

Dienstgebaude und Lieferanschrift

Domplatz 1-3 48143 Munster Telefon 0251 411-0 Telefax 0251 411-2525 Poststelle@brms nrw de www brms nrw de

OPNV - Haltestellen

Domplatz Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II (Albrecht-Thaer-Str 9) Linie 17

Burgertelefon 0251 411 – 4444

Grunes Umweltschutztelefon 0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse Landesbank Hessen-Thuringen (Helaba)

BLZ 300 500 00 Konto 61 820 IBAN DE24 3005 0000 0000 0618 20 BIC WELADEDD

Glaubiger-ID DE59ZZZ00000094452

Bezirksregierung Münster



Seite 2 von 2

Ich möchte Sie daher bitten, mir schriftlich

spätestens bis zum 16. Oktober 2015

mitzuteilen, ob Sie mit dieser Vorgehensweise - Verzicht auf die Durchfuhrung eines Erörterungstermins- einverstanden sind

Falls aus Ihrer Sicht Anregungen oder Bedenken zu den Ausgleichsvorschlagen der Regionalplanungsbehörde bestehen, mochte ich Sie ebenfalls bitten, mir diese bis zu dem og Termin mitzuteilen.

Um Ihre Stellungnahme elektronisch weiterverarbeiten zu können, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese auch per Email an ulrike.fressmann@brms.nrw.de senden wurden

Mit freundlichen Grußen Im Auftrag

Unite Fro Imoun

Ulrıke Freßmann

Anlage 4

Liste der Verfahrensbeteiligten zur geplanten 4. Änderung des Regionalplans Münsterland, Änderungung eines BSAB auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

BetNr.	Verfahrensbeteilitgte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
51	Stadt Lengerich	Tecklenburger Straße 2 – 4 49525 Lengerich
55	Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2 49545 Tecklenburg
58	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
60	Gemeinde Lienen	Hauptstraße 14 49536 Lienen
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Kompetenzteam Baurecht	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. "Bergbau und Energie in NRW"	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
128	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Postfach 51 05 50 50941 Köln
129	Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Str. 50 47051 Duisburg
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband z.Hd. Frau Sonja Friedemann	Postfach 86 49 48046 Münster

Anlage 4

BetNr.	Verfahrensbeteilitgte/r	Anschrift
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
231	Stadtwerke Steinfurt	Wiemelfeldstraße 48 48565 Steinfurt
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs- gesellschaft	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
281	Münsterland e.V. Tourismus	Hüttruper Heide 71-81 48268 Greven